

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt

Bad Sachsa, 11.11.2022
Ur / --

Vorlage für die öffentliche Sitzung des Tourismusausschusses am 21.11.2022

Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Tourismusausschuss möge dem Rat über den Verwaltungsausschuss empfehlen,
a) die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) und
b) über die Gästebeitragssätze, die auf der Grundlage einer Beitragskalkulation für den Kalkulationszeitraum 01.01.2023 bis 31.12.2025 festgelegt wurden, zu beschließen.

Begründung:

Die Neufassung der Gästebeitragssatzung, die am 01.01.2023 in Kraft tritt, beinhaltet die Erhöhung aller Gästebeitragssätze um jeweils 0,25 € pro Übernachtung.

Mit Beginn des nächsten Jahres beträgt der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer für Erwachsene pro Übernachtung in Bad Sachsa 2,85 €, in Steina, Neuhof und Tettenborn 1,55 €. Für Kinder und Jugendliche ab 13 Jahre kostet der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer pro Übernachtung in Bad Sachsa 1,55 €, in Steina, Neuhof und Tettenborn 0,90 €. Kinder bis einschließlich 12 Jahre sind von der Gästebeitragspflicht befreit. Die Bemessung des Jahresgästebeitrages wird mit 30 Aufenthaltstagen pauschaliert.

Die Gästebeiträge werden ab 01.01.2023 für die Gäste mit anerkannter körperlicher und/ oder geistiger Einschränkung ermäßigt. Gäste mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent sind von der Gästebeitragspflicht befreit. Für schwerbehinderte Gäste, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt, wird der Gästebeitrag auf 50 Prozent ermäßigt.

Eine Begleitperson eines schwerbehinderten Gastes, der zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt ist, wird von der Gästebeitragspflicht befreit.

In der Gästebeitragssatzung sind weitere Ermäßigungen angegeben.

Die Gästebeiträge wurden zuletzt ab 01.01.2018 um 0,40 € in Bad Sachsa, 0,35 € in Steina und um 0,85 € in Neuhof und Tettenborn erhöht. Die Gästebeitragspflicht wurde auf Kinder und Jugendliche ab 13 Lebensjahren erweitert. Kinder bis einschließlich 12 Lebensjahren sind von der Gästebeitragspflicht befreit. Von Kindern und Jugendlichen wurde der halbe Gästebeitragssatz für Erwachsene erhoben.

Die Ermäßigungen für Gäste mit anerkannter körperlicher und/ oder geistiger Einschränkung waren seit 2018 eingeschränkt oder entfallen.

Die Gästebeiträge sind für den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 kalkuliert.

Der Beitragskalkulation liegen durchschnittlich jährlich 300.000 Gästeübernachtungen zugrunde. Die prognostizierten Gästeübernachtungen basieren auf der tatsächlichen Entwicklung im Jahr 2022 und in den Vorjahren.

Die kalkulierten Gästebeitragseinnahmen belaufen sich im Durchschnitt auf 636.378,92 € brutto bzw. 594.746,66 € netto pro Jahr.

Der Gästebeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) entsteht, erhoben und verwendet.

Die Gästebeitragssätze müssen vom Rat auf der Grundlage der anhängenden Beitragskalkulation, die er sich durch Beschluss zu Eigen machen muss, satzungsmäßig festgelegt werden.



Quade
Bürgermeister

Anlagen



Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa im Umlaufverfahren am _____ die folgende Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrund

- (1) Die Stadt Bad Sachsa ist für ihr gesamtes Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhof als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt. In dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet und außerhalb des anerkannten Gebietes (Erhebungsgebiet) erhebt sie zur Deckung ihres Aufwandes für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), und für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, auch wenn die Verkehrsleistungen im Rahmen eines übergemeindlichen Verkehrsbundes angeboten werden, einen Gästebeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt. Der Gästebeitrag wird als Beitrag nach Tagessätzen entsprechend der Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet (Tagesgästebeitrag) oder als Beitrag für ein Kalenderjahr (Jahresgästebeitrag) erhoben.
- (2) Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen auch die Kosten Dritter, die die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), für die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen sowie für die den Beitragspflichtigen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, diesen zu erstatten hat.
- (3) Die Stadt Bad Sachsa trägt wegen des Nutzungsvorteils der Einwohner (Interessenquote) einen Eigenanteil von 30,00 % von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter oder deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 86,43 Prozent aus Gästebeiträgen und zu 13,56 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.
- (4) Die Berechtigung, Gästebeiträge zu erheben, obliegt der Stadt Bad Sachsa.

§ 2 Erhebungsgebiet

Das Erhebungsgebiet nach § 1 Abs. 1 wird für die Erhebung des Gästebeitrages in folgende

Gästegebiete eingeteilt:

- a) Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhoof.
- b) Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet der Ortsteile Steina, Neuhoof und Tettenborn.

§ 3 **Beitragspflichtige**

- (1) Gästebeitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach § 1 Abs. 1 als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet aufhalten, ohne dort eine alleinige Wohnung oder Hauptwohnung im Sinne des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. Juli 2022 (BGBl. I S. 1182) geändert worden ist, zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen, zur Teilnahme an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen und zur Nutzung der kostenlosen Angebote von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr geboten wird. Der Gästebeitrag wird auch von Personen erhoben, die in der Stadt Bad Sachsa außerhalb des als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebietes nach § 1 Abs. 1 zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.
- (2) Der Gästebeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Tourismuseinrichtungen genutzt, die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen besucht und die kostenlosen Angebote von Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr in Anspruch genommen werden.
- (3) Von erwachsenen Teilnehmern ab 18 Jahre an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen wird ein Geschäftsreisegästebeitrag erhoben. Von Geschäftsreisen- den wird kein Jahresgästebeitrag erhoben.
- (4) Von Kindern und Jugendlichen ab 13 Jahre, die an Klassenfahrten, Vereinsfahrten, Kinderfreizeiten, Jugendfreizeiten, Trainingslagern, Zeltlagern, Tagungen, Seminaren, Chorfreizeiten, Musikfreizeiten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen, wird ein Gästebeitrag nach § 5 Abs. 5 erhoben.

§ 4 **Ausnahmen und Befreiungen, Ermäßigungen**

- (1) Nicht gästebeitragspflichtig sind:
 - 1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten. Die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen gehört nur dann zur Berufsausübung, wenn diese ganz oder zumindest weit überwiegend beruflich veranlasst ist,
 - 2. Kinder bis einschließlich 12 Jahre,
 - 3. Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) mit Dienststelle im Erhebungsgebiet,
 - 4. bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu

benutzen, an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und die den Beitragspflichtigen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen.

(2) Vom Gästebeitrag sind befreit:

1. Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent,
2. Eine Begleitperson einer schwerbehinderten Person, gemäß Abs. 2 Ziffer 1 oder Abs. 3, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis der schwerbehinderten Person nachgewiesen ist,
3. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
5. Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.

- (3) Der Gästebeitrag wird auf 50 Prozent des maßgeblichen Gästebeitrages nach § 5 ermäßigt für schwerbehinderte Personen, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt.
- (4) Die Voraussetzungen für die Befreiung oder die Ermäßigung von der Zahlung des Gästebeitrages sind von den Berechtigten nachzuweisen.
- (5) Die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie in Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Personen erhalten keine Gästebeitragskarte.
- (6) Die Befreiungstatbestände nach Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 entbinden den Wohnungsgeber nicht von der Anmeldeverpflichtung nach § 9.

§ 5

Beitragsmaßstab und-höhe

- (1) Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen. Die Dauer des Aufenthalts wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet. Bei einem mehrtägigen Aufenthalt ist der Gästebeitrag für den Abreisetag mit dem Gästebeitrag für den Anreisetag abgegolten (Anzahl der Übernachtungen).

Der Gästebeitrag wird erhoben als

- a) Tagesgästebeitrag
- b) Jahresgästebeitrag
- c) Geschäftsreisegästebeitrag.

- (2) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 2,85 €
 - b) im Gästegebiet II 1,55 €.

- (3) Der Geschäftsreisegästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen ab 18 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 1,15 €
 - b) im Gästegebiet II 0,70 €.
- (4) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 1,55 €
 - b) im Gästegebiet II 0,90 €.
- (5) Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre für die in § 3 Abs. 4 genannten Personen, die ihre Unterkunft in Heimen, Schullandheimen, Jugendherbergen, Jugend- und Bildungshäusern, Begegnungsstätten, Gruppenferienhäusern, Campingplätzen und vergleichbaren Unterkünften nehmen,
 - a) im Gästegebiet I 0,70 €
 - b) im Gästegebiet II 0,48 €.
- (6) Der Gästebeitragspflichtige kann an Stelle des nach Übernachtungen berechneten Tagesgästebeitrages nach Abs. 2 und 4 eine Jahresgästekarte erwerben, mit der die Gästebeitragspflicht für sämtliche Aufenthalte der Person im Kalenderjahr abgegolten ist. Für eine Jahresgästekarte ist das Dreißigfache der in Abs. 2 und 4 bestimmten Tarife zu bezahlen (Jahresgästebeitrag). Bereits gezahlte und nach der tatsächlichen Anzahl der Übernachtungen berechnete Gästebeiträge werden auf Antrag auf den Jahresgästebeitrag angerechnet.
- (7) Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen sowie Nutzer von Campingplätzen und ihre Familienangehörigen, die einen Dauerstellplatz gemietet haben, sind unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes verpflichtet, den pauschalierten Jahresgästebeitrag, dem das Dreißigfache der in Abs. 2 und 4 bestimmten Tarife zugrunde liegt, zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich während des Erhebungszeitraumes nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.
- (8) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Erwachsenen ab 18 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 85,50 €
 - b) im Gästegebiet II 46,50 €.
- (9) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt je Kind und Jugendlichen ab 13 Jahre
 - a) im Gästegebiet I 46,50 €
 - b) im Gästegebiet II 27,00 €.

§ 6

Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“

- (1) Beitragspflichtige nach § 3 sind während ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs im definierten Gebiet nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen des Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX), der allgemeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Tarif- und Verkehrsverbünde und nach den in dieser Satzung getroffenen Regelungen berechtigt. (Harzer Urlaubs-Ticket = HATIX)
- (2) Von der Teilnahme am HATIX sind die in § 4 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 sowie in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Personen ausgenommen,

- (3) Das HATIX gilt auf allen unter www.hatix.info laufend aktuell gehaltenen Linien zu den dortigen Nutzungsbedingungen, aber nicht in Sonderbussen, Bussen und Zügen des Fernverkehrs, Anrufsammeltaxis (AST), Anruflinientaxis (ALT) sowie in den Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) und der Harzer Schmalspurbahn GmbH nach Maßgabe der jeweils aktuellen Nutzungsbedingungen.
- (4) Das HATIX ist nur in Kombination mit dem vollständig ausgefüllten Meldeschein/der Gästekarte gültig (auch Gesamtpersonenzahl und Abreisedatum müssen ausgefüllt sein) und gilt für alle auf dem Meldeschein/der Gästekarte eingetragenen Personen. Kann der Abreisetag noch nicht definitiv bestimmt werden, ist der voraussichtlichen Tag der Abreise einzutragen. Bei längerem Aufenthalt als vorgesehen, ist ein neuer Meldeschein/Gästekarte auszufüllen.
- (5) Das HATIX gilt für die kostenfreie Beförderung von Personen gemäß der jeweiligen Beförderungsbedingungen.
- (6) Das HATIX gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf dem HATIX namentlich genannt ist. Diese Person muss auch dann, wenn das HATIX als Gruppe genutzt wird, im Fahrzeug persönlich anwesend sein.
- (7) Das HATIX ist nicht auf andere Personen übertragbar.
- (8) Jahresgästebeitragspflichtige sind in dem in dieser Satzung genannten Umfang zur Teilnahme an HATIX berechtigt. Die Teilnahme ist aufgrund des Beitragsmaßstabes nach § 5 Abs. 7 auf 30 Nutzungstage beschränkt. Für weitere Nutzungstage hat der Jahresgästekarteninhaber den regulären Fahrpreis zu entrichten. Die übrigen Regelungen gelten entsprechend.
- (9) Die Anzahl der jährlichen Nutzungstage ist auf der Jahresgästekarte in Form von Datumsfeldern vorgegeben. Vor Fahrtantritt hat der Inhaber der Jahresgästekarte das Datum des jeweiligen Nutzungstages in die Datumsfelder in zeitlicher Reihenfolge einzutragen. Führt die Fahrt über das HATIX-Gebiet hinaus, ist das reguläre Beförderungsentgelt ab dem letzten Ort im HATIX-Gebiet zu entrichten.
- (10) Für festgestellte Missbräuche, die zu Regressansprüchen an die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG führen, ist Schadensersatz mindestens in der Höhe des von der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG angeforderten Betrages an diese zu leisten.
- (11) Bei Verstößen ist ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß der gültigen Verordnung über die Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen zu zahlen.

§ 7

Erhebungszeitraum, Beginn und Ende der Beitragspflicht, Entstehung der Beitragsschuld, Vorausleistungen

- (1) Erhebungszeitraum für den Tagesgästebeitrag und den Geschäftsreisegästebeitrag ist die nach Kalendertagen zu bemessende Dauer des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet. Erhebungszeitraum für den Jahresgästebeitrag ist das Kalenderjahr, in dem die Erhebungsvoraussetzungen der §§ 3 Abs. 1 und 5 Abs. 7 vorliegen, und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres dessen Restteil.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraums.

- (3) Beim Tagesgästebeitrag und Geschäftsreisegästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit der Beendigung des Aufenthaltes im Sinne von § 3 im Erhebungsgebiet. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet.
- (4) Beim Jahresgästebeitrag entsteht die Beitragsschuld mit dem Ablauf eines jeden Jahres, zu dessen Beginn die Beitragspflicht bestanden hat. Für Zweitwohnungsinhaber und Dauernutzer von Camping- und Wohnmobilstellplätzen und deren Familienangehörige, die das Nutzungsrecht erst nach dem 01.01. des Jahres erwerben, beginnt die Beitragspflicht frühestens mit Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit oder dem Campingplatz. Die Jahresgästebeitragsschuld entsteht mit dem Ablauf des Jahres, in dessen Verlauf die Beitragspflicht entstanden ist. Auf die Beitragsschuld werden Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Gästebeitrages erhoben. Die Vorausleistung entsteht mit dem Beginn der Beitragspflicht.

§ 8

Beitragsfälligkeit und -erhebung, Gästekarte

- (1) Die Vorausleistungen auf den Tagesgästebeitrag oder den Geschäftsreisegästebeitrag sind am ersten Werktag nach der Ankunft fällig. Sofern der Tagesgästebeitrag oder der Geschäftsreisegästebeitrag nicht durch den Wohnungsgeber nach § 9 einzuziehen ist, ist dieser vom Gästebeitragspflichtigen bei der Stadt Bad Sachsa oder bei der von ihr beauftragten Stelle zu entrichten. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (2) Die Gästebeitragspflichtigen haben der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle die zur Feststellung des für die Gästebeitragspflicht erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Hauptwohnung, Anreisetag und voraussichtlicher Abreisetag bzw. Eigentumserwerb oder Begründung des Dauernutzungsrechtes, Ermäßigungs- oder Befreiungsgründe, soweit diese vorliegen) auf vorgegebenen Formularen zu erteilen. Nicht gästebeitragspflichtige Kinder sind anzugeben. Ermäßigungsgründe sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwerbehindertenausweises und des Grades der Behinderung nachzuweisen.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Gäste- oder Jahresgästekarte ausgegeben, die Name und Anschrift der Beherbergungsstätte, die Namen der Beitragspflichtigen, das Datum der Ankunft und das Datum der voraussichtlichen Abreise enthält.
- (4) Die Vorausleistung auf den Jahresgästebeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Vorausleistung auf den Jahresgästebeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Die Jahresgästekarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit sowie den Namen und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Beitragspflichtigen. Gem. § 13 Abs. 2 NKAG kann die Jahresgästekarte bestimmen, dass sie auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabenbeitrag nicht ändern. In diesen Fällen ist die Vorausleistung auf den Jahresgästebeitrag jeweils am 01. Januar des Erhebungsjahres fällig. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet.
- (5) Die Gästekarte berechtigt für die Dauer ihrer Gültigkeit, die Jahresgästekarte für das gesamte laufende Kalenderjahr, zur kostenlosen oder vergünstigten Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Tourismusveranstaltungen sowie zu der den beitragspflichtigen Personen eingeräumten Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu

nehmen.

- (6) Die Gästekarte oder Jahresgästekarte ist nicht übertragbar und bei Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen, bei Teilnahme an den Tourismusveranstaltungen sowie bei der Inanspruchnahme der den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen, den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Auf Verlangen der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle ist die Gästekarte oder Jahresgästekarte zu Kontrollzwecken vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung können die Gästekarte oder die Jahresgästekarte ersatzlos eingezogen werden.
- (7) Bei Verlust oder Beschädigung der gültigen Gäste- oder Jahresgästekarten können Ersatzgästekarten oder Ersatzjahresgästekarten ausgestellt werden.
- (8) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Verwaltungs-zwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Gästebeitragspflichtigen und im Haftungsfall (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) an den Wohnungsgeber halten.
- (9) Die Firma GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, wird beauftragt, in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.

§ 9

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer im Erhebungsgebiet Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zur vor- übergehenden Nutzung überlässt oder einen Campingplatz oder Standplatz mit Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte betreibt (Wohnungsgeber), ist verpflichtet,
 1. von den bei ihm/innen verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft die für die Erhebung des Gästebeitrages notwendigen Daten (Familiennamen und Vorname, Straße, Postleitzahl und Wohnort des Beitrags-schuldners sowie den voraussichtlichen Aufenthalts-zeitraum und Angaben zu ge-währten Ermäßigungen) in den elektronischen Meldeschein des elektronischen Gäs-tebeitragsabrechnungssystems der Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle aufzunehmen, die Daten an die Stadt Bad Sachsa oder der von ihr beauftragten Stelle zu übertragen, den Gästebeitrag für die gesamte Dauer des Aufenthaltes des Beitragspflichtigen einzuziehen und die Gästekarte auszustellen oder, sofern sie nicht am elektronischen Meldeverfahren teilnehmen, unmittelbar bei Anreise eine Gäste-karte auszustellen und den Gästebeitrag gleichzeitig einzuziehen sowie den Beitrags-pflichtigen am 1. Werktag nach deren Ankunft der Tourist-Information Bad Sachsa zu melden. Für die Meldung sind die von der Tourist-Information Bad Sachsa eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 9 Abs. 7),
 2. den eingezogenen Gästebeitrag innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung an die Stadt Bad Sachsa abzuführen. Diese ist berechtigt, angemessene Abschlagszah-lungen vor Rechnungsstellung zu verlangen. Der Wohnungsgeber haftet für die recht-zeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Beitrages,
 3. unabhängig von den melderechtlichen Verpflichtungen nach §§ 29 und 33 Bundesmel-degesetz über alle Personen einschließlich derer, die nicht beitragspflichtig oder von der Beitragspflicht befreit sind, ein tagesaktuelles und kontrollfähiges elektronisches oder manuelles Gästeverzeichnis mit den für die Beitragsermittlung und Vollstreckung notwendigen Angaben (Familiennamen, Vorname, Alter, Anschrift der Hauptwohnung,

Zahl und Alter der minderjährigen begleitenden Kinder, An- und voraussichtlicher Abreisetag, berechneter Gästebeitrag pro Übernachtung und dessen Gesamtsumme, Angaben zu Befreiungs- bzw. Ermäßigungstatbeständen hinsichtlich des Gästebeitrages) zu führen. Das Gästeverzeichnis ist für die Dauer eines Jahres ab Beginn des auf die Eintragung folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für Kontrollzwecke (§ 9 Abs. 1 Nr. 4) jederzeit vorzuhalten. Beim Wohnungsgeber vorgehaltene Meldescheine gelten nicht als Gästeverzeichnis,

4. auf Verlangen das Gästeverzeichnis zusammen mit den Buchungsunterlagen den damit beauftragten Personen der Stadt Bad Sachsa vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung des Gästebeitrages erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten der Stadt Bad Sachsa sind berechtigt, Kontrollen der Gästebücher durchzuführen. Ihnen ist der Zutritt zu den nicht belegten Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren,
 5. Zahlungsverweigerer unverzüglich der Stadt Bad Sachsa zu melden,
 6. die Gästebeitragssatzung an einer für den Gast gut sichtbaren Stelle auszuhändigen bzw. auszulegen,
 7. zur Erfüllung seiner Pflichten nach der Nr. 1 das von der Tourist-Information Stadt Bad Sachsa unentgeltlich zur Verfügung gestellte elektronische Gästebeitragsabrechnungssystem zu nutzen. Auf Antrag kann die Tourist-Information Bad Sachsa zur Vermeidung unbilliger Härten einzelne Wohnungsgeber von dieser Nutzungspflicht befreien.
- (2) Campingplatzbetreiber sind verpflichtet, die Dauerbenutzer und ihre Familienangehörigen unverzüglich nach deren Begründung eines Standplatzes (Aufstellung für mindestens 30 Tage) der Tourist-Information Bad Sachsa zu melden.
 - (3) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen auch Reiseunternehmen, die von den Reisteilnehmern ein Entgelt enthalten, das den Gästebeitrag enthält.
 - (4) Soweit Wohnungsgeber, Betreiber oder die sonst durch Satzung Verpflichteten mit der Abwicklung der Beherbergung, Nutzungsüberlassung oder Beförderung Dritte beauftragen, die gewerbsmäßig derartige Abwicklungen übernehmen, sind diese Dritten neben ihnen verpflichtet, die Pflichten nach Absatz 1 zu erfüllen. Die Beauftragenden haben die Tourist-Information Bad Sachsa zu unterrichten, wenn und welche Dritte sie beauftragt haben.
 - (5) Die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Mitwirkungspflichtigen haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Gästebeitrages an die Stadt Bad Sachsa. Sind mehrere Mitwirkungspflichtige vorhanden, so haften diese als Gesamtschuldner. Weigert sich der Gästebeitragsschuldner den Gästebeitrag zu zahlen, so haftet der Mitwirkungspflichtige nicht, soweit er seine Verpflichtung aus Abs. 1 Nr. 5 (Meldung der Weigerung) unverzüglich erfüllt hat. Der Haftungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Haftungsbescheides fällig.
 - (6) Kommt ein in den Absätzen 1 bis 3 genannter Mitwirkungspflichtiger einer der in Absatz 1 Ziff. 1, 3 oder 4 bestimmten Pflichten nicht nach, so kann die Höhe der nicht eingezogenen und abgeführten oder nicht abgeführten Gästebeiträge durch Schätzung festgelegt werden. Für die Schätzung werden etwa gleich große Betriebe als Schätzungsgrundlage herangezogen. Bettenzahl, Struktur, Standort und die durchschnittliche Aufenthaltsdauer des jeweiligen Monats sind bei der Schätzung zu berücksichtigen.
 - (7) Die Gästebeitragskarten-Vordrucke werden von der Tourist-Information Bad Sachsa auf

Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt. Für die Vollständigkeit der von der Tourist-Information Bad Sachsa gegen Quittung empfangenen Gästebetragskarten-Vordrucke haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Nicht verbrauchte Vordrucke sind nach Aufforderung von der Tourist-Information Bad Sachsa zurückzugeben.

§ 10 **Rückzahlung von Gästebeiträgen**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen beitragspflichtigen Aufenthaltes wird der nach Übernachtungen berechnete zu viel gezahlte Gästebeitrag auf Antrag bei der Tourist-Information Bad Sachsa von der Stadt Bad Sachsa erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Gästekarteninhaber gegen Rückgabe der Gästekarte und Vorlage einer Bestätigung des Wohnungsinhabers über die vorzeitige Abreise. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt drei Monate nach der Abreise.
- (2) Auf Jahresgästebeiträge werden keine Rückzahlungen vorgenommen.

§ 11 **Zuständigkeiten**

- (1) Die GLC Glücksburg Consulting AG, Albert-Einstein-Ring 5, 22761 Hamburg, als Betreiberin der Tourist-Information Bad Sachsa, Am Kurpark 6, 37441 Bad Sachsa, wird nach § 12 Abs. 1 NKAG beauftragt, im Namen und für die Stadt Bad Sachsa:
 1. die Grundlagen für die Berechnung des Gästebeitrages zu ermitteln,
 2. den Gästebeitrag zu berechnen,
 3. die Gästebeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden,
 4. Kontrollen der Meldungen vorzunehmen,
 5. in den Geschäftsräumen der Tourist-Information Bad Sachsa Gästebeiträge in bar anzunehmen und diese an die Stadt Bad Sachsa weiterzuleiten.
- (2) Der Jahresgästebeitrag nach § 5 Abs. 1 Nr. b wird von der Stadt Bad Sachsa erhoben.
- (3) Rückständige Gästebeiträge werden von der Stadtkasse Bad Sachsa im Zwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Bad Sachsa an den Gästebetragspflichtigen und im Haftungsfall nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 an den Wohnungsgeber halten.

§ 12 **Datenverarbeitung**

- (1) Die zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung des Gästebeitrags nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Bad Sachsa und/oder der Tourist-Information gemäß Artikel 6 Abs. 1 Ziffer c der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) in der Fassung des ABl. L 119, 04.05.2016; ber. ABl. L 074, 04.03.2021 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDsG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.06.2022 (Nds. GVBl.

S. 400) i. V. m. § 11 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz und den dort in Bezug genommenen Vorschriften der Abgabenordnung erhoben und verarbeitet. Die Stadt Bad Sachsa darf, soweit eine Erhebung beim Betroffenen nicht zum Ziel führt oder nicht erfolgversprechend ist, Daten beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei ihren für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen Daten erheben und verarbeiten. Das kann auch im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen.

- (2) Die Daten dürfen von den Daten verarbeitenden Stellen nur zum Zweck der Beitragserhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz zu treffen, insbesondere nach § 7 Abs. 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten und Haftung

Vorsätzliche und leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 8 Absatz 1 und 3 sowie § 9 Absatz 1 bis 4 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gästebeitragssatzung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Bad Sachsa, den

Daniel Quade
Bürgermeister

Beitragskalkulation zur Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages (Gästebeitragssatzung) vom

1. Allgemeines

Die Gästebeitragssätze müssen vom Rat der Stadt Bad Sachsa auf der Grundlage dieser Kalkulation, die er sich durch Beschluss zu Eigen machen muss, satzungsmäßig festgelegt werden.

Mit der am 01.01.2023 in Kraft tretenden Neufassung der Gästebeitragssatzung werden alle Gästebeitragssätze um 0,25 € pro Übernachtung erhöht.

Die Gästebeiträge wurden zuletzt am 01.01.2018 angepasst.

Die Gästebeiträge werden für die Gäste mit anerkannter körperlicher und/oder geistiger Einschränkung ermäßigt. Gäste mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent sind von der Gästebeitragspflicht befreit. Für schwerbehinderte Gäste, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt, wird der Gästebeitrag auf 50 Prozent ermäßigt. Eine Begleitperson eines schwerbehinderten Gastes, der zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt ist, wird von der Gästebeitragspflicht befreit.

Der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer beträgt pro Übernachtung je Erwachsenen in Bad Sachsa 2,85 € und 1,55 € in Steina, Neuhoof und Tettenborn. Für Kinder und Jugendliche ab 13 Jahre kostet der Tagesgästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer pro Übernachtung 1,55 € in Bad Sachsa und 0,90 € in Steina, Neuhoof und Tettenborn.

Kinder bis einschließlich 12 Jahre sind von der Gästebeitragspflicht befreit. In der Gästebeitragssatzung sind weitere Ermäßigungen angegeben.

Die Kalkulation der Gästebeitragssätze erfolgt für den dreijährigen Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 gem. § 10 in Verbindung mit §§ 9 und 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG). Wenn am Ende dieses Kalkulationszeitraums die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten abweichen, dann sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen; eine Kostenunterdeckung soll innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Der Beitragskalkulation liegen durchschnittlich jährlich 300.000 Gästeübernachtungen zugrunde. Die prognostizierten Gästeübernachtungen basieren auf der tatsächlichen Entwicklung im Jahr 2022 und in den Vorjahren.

Die kalkulierten Gästebeitragseinnahmen belaufen sich im Durchschnitt auf 636.378,92 € brutto bzw. 594.746,66 € netto pro Jahr.

Die Stadt Bad Sachsa bedient sich der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und deren Töchter, deren etwaiger Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener privater Dritter zur Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen (Tourismuseinrichtungen), die zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen (Tourismusveranstaltungen) sowie für die den beitragspflichtigen Personen eingeräumte Möglichkeit, Verkehrsleistungen (HATIX) im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen.

Beitragsfähig ist der Aufwand der Stadt Bad Sachsa, der ihr für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) entsteht. Dazu zählen auch die Kosten Dritter, welche die Stadt Bad Sachsa aufgrund vertraglicher Verpflichtungen für die Tourismuseinrichtungen, für die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) zu erstatten hat.

Zum Aufwand für die Tourismuseinrichtungen gehören u. a. die Unterhaltung und Pflege des Kurparks, des Kursaals, der Liegehalle und -wiese, des Lese- und Medienraums, des NatUrzeitmuseums inklusive zusätzlichen Sonderausstellungen und die Bereitstellung eines touristischen Angebots im Erlebnisbad und in der Eislaufhalle Salztal Paradies. Seit 2018 werden aus

dem Gästebeitrag jährlich 250.000 € an die Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH für die Bereitstellung des touristischen Angebotes im Erlebnisbad Salztal Paradies und in der Eislaufhalle gezahlt.

Mit der Einführung der Umsatzsteuerpflicht für Kommunen ab 01.01.2023 sind die einschließlich Umsatzsteuer erhobenen Gästebeiträge von der Stadt Bad Sachsa mit dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent zu versteuern.

Gem. § 12 Abs. 2 Nr. 9 Satz 2 Umsatzsteuergesetz ermäßigt sich die Umsatzsteuer auf 7 Prozent für Umsätze aus der Bereitstellung von Kureinrichtungen, soweit als Entgelt eine Kurtaxe (Gästebeitrag) zu entrichten ist. Voraussetzung für die Anwendung der Steuerermäßigung ist eine Anerkennung als Kur-, Erholungs- oder Küstenbadeort. Bad Sachsa ist als Heilklimatischer Kurort staatlich anerkannt.

Die Gästebeiträge werden ausschließlich zur Finanzierung der Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX), die der Bad Sachsa Holding GmbH & Co KG und deren Töchter, deren etwaige Rechtsnachfolger oder vertraglich gebundener private Dritte entstehen, verwendet.

2. Entwicklung der Gästebeitragseinnahmen im Jahr 2022

In den Wirtschaftsplänen 2022 und der Forecast 2022 der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH sind die Erträge (in der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG einschließlich Gästebeiträgen und Tourismusbeiträgen) und Aufwendungen sowie die sich hieraus ergebenden Jahresfehlbeträge, die den Kalkulationen der Gästebeiträge und der Tourismusbeiträge zugrunde liegen, zusammengefasst.

Vergleiche mit den einzelnen Beitragskalkulationen sind deshalb nicht möglich.

Die Wirtschaftspläne und der Forecast der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG und der Bädergesellschaft Bad Sachsa mbH weisen am Jahresende 2022 Fehlbeträge aus. Dieses verdeutlicht, dass im Jahr 2022 keine Kostenüberdeckung aus den erhobenen Gästebeiträgen und Tourismusbeiträgen entsteht.

3. Ermittlung des in den Jahren 2023 bis 2025 in die Beitragskalkulation einfließenden Aufwandes für die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen sowie die Verkehrsleistungen (HATIX)

Den Aufwendungen und Erträgen für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG in den Jahren 2023 bis 2025 liegt der Wirtschaftsplan 2023 bis 2025 der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG zugrunde.

Die Beitragskalkulation berücksichtigt die Absenkung des jährlichen Zuschusses der Stadt Bad Sachsa an die Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG in vier Stufen, davon jeweils 100.000 € in den Jahren 2023 bis 2025. Mit der Absenkung des städtischen Zuschusses geht die Erwartung einher, dass die städtische Gesellschaft durch dauerhafte Reduzierung ihrer Leistungserbringung und des damit einhergehenden Aufwandes zu der nachhaltigen Haushaltskonsolidierung zur Stabilisierung der städtischen Finanzen beitragen.

Der von der Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner und der sonstigen gästebetragsbefreiten Personen am Tourismus zu tragende gewichtete Kostenanteil (Anteil der Allgemeinheit) wird mit 15 Prozent für die Einwohner und 15 Prozent für die sonstigen gästebetragsbefreiten Personen festgelegt und beträgt insgesamt 30 Prozent. Dieser wird von den Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) abgesetzt und nicht durch Tourismusbeiträge gedeckt.

Der Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur die Gäste sondern auch die Einwohner und die sonstigen gästebetragsbefreiten Personen die Möglichkeit haben, die dem Tourismus dienenden Einrichtungen zu nutzen sowie an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und sonstige Vorteile aus dem Tourismus zu ziehen.

Zu den sonstigen gästebeitragsfreien Personen gehören die nicht der Gästebeitragspflicht unterliegenden Tagesgäste und diejenigen grundsätzlich beitragspflichtigen Personen, die kraft Satzung aus wichtigem Grund vollständig oder teilweise von der Beitragspflicht befreit worden sind.

In Bad Sachsa prägen eine Vielzahl kur- und touristische Einrichtungen aller Art das Erscheinungsbild des Kurgebietes und somit den Kurortcharakter. Dazu zählen die Tourist-Information, ein gestalteter und gärtnerisch bewirtschafteter Kurpark, ganzjährig aufgestellte Liegen in der Liegehalle und im Kurpark, Barfußpfad, Wassertretstelle, Wasserkaskade, Lese- bzw. Medienraum, freies WLAN im Kurpark, Bücherzellen, kulturelle, gesellige und sportliche öffentliche Veranstaltungen sowie die Förderung von Angeboten zu verschiedenen sportlichen und sonstigen gesundheitsdienlichen Aktivitäten für Gäste und Einwohner jeden Alters. Hierzu gehört auch das Erlebnisbad Salztal Paradies mit Eislaufhalle, die als Einzige im gesamten Harz ganzjährig für den Indoorsport geöffnet ist.

Alle Einrichtungen und Veranstaltungen können und werden auch von den Einwohnern genutzt.

Der Gästebeitrag wird ausschließlich zur Finanzierung des Aufwandes, der der Stadt Bad Sachsa für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) entsteht, verwendet.

Nachfolgend sind alle Aufwendungen und Erträge für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) entsprechend des Wirtschaftsplanes 2023 bis 2025 der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG in Netto-Beträgen angegeben.

Gästebeitrag	Erlöse/ Aufwendungen
Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen (einschließlich 250.000 € für die Bereitstellung eines touristischen Angebotes im Erlebnisbad und in der Eislaufhalle Salztalparadies) und die Veranstaltungen für den Tourismus im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa sowie für die Möglichkeit Verkehrsleistungen (HATIX) im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen	994.416,67 €
davon gedeckt durch Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge (ohne Gästebeiträge und Tourismusbeiträge)	11.400,00 €
Gästebeitragsfähiger Aufwand	983.016,67 €
abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit) in Prozent	30%
abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit) in Euro	294.905,00 €
Umlagefähige Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX), die durch Gästebeiträge finanziert werden können	688.111,67 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Gästebeiträgen (Netto)	594.746,66 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus Tourismusbeiträgen	0,00 €
Verbleibende Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX) im gesamten Gebiet der Stadt Bad Sachsa	93.365,01 €
davon gedeckt durch Einnahmen aus dem Zuschuss der Stadt Bad Sachsa (Zuschuss abzüglich Kostenanteil der Stadt Bad Sachsa (Anteil der Allgemeinheit))	5.326,46 €
Verbleibende umlagefähige Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen und die Verkehrsleistungen (HATIX), die durch sonstige Einnahmen zu decken sind	88.038,55 €

Der Gästebeitragskalkulation wird in den Jahren 2023 bis 2025 ein im Durchschnitt jährlich anzustrebendes Gästebeitragsaufkommen in Höhe von 594.746,66 € Netto (636.378,92 € € Brutto) aus 300.000 Übernachtungen im Erhebungsgebiet zugrunde gelegt. Von den nicht durch Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten gedeckten umlagefähigen Gesamtaufwendungen der Bad Sachsa Holding GmbH & Co. KG für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen sowie für die Verkehrsleistungen (HATIX) trägt die Stadt Bad Sachsa wegen des Vorteils der Einwohner (Allgemeinheit) vom Tourismus einen Eigenanteil (Interessenquote) von 30,00 %. Die danach verbleibenden umlagefähigen Aufwendungen sollen zu 86,43 Prozent aus Gästebeiträgen und zu 13,57 Prozent aus sonstigen Entgelten gedeckt werden.

4. Ermittlung der Einnahmen aus Gästebeiträgen

Für die Erhebung der Gästebeiträge wird das Erhebungsgebiet in zwei Gästegebiete eingeteilt. Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhof. Das Gästegebiet II wird aus dem gesamten Gebiet der Ortsteile Steina, Neuhof und Tettenborn gebildet.

Der Gästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet bemessen und als Tagesgästebeitrag oder Jahresgästebeitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist abhängig von der Beitragspflicht und dem Gästegebiet, in der der Gast seine Unterkunft nimmt.

Die statistische Erfassung der Gäste in Bad Sachsa erfolgt nach beitragspflichtigen, beitragsermäßigten und beitragsbefreiten Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen. Für die Kalkulation der Gästebeitragseinnahmen im Kalkulationszeitraum 2023 bis 2025 werden die im Zeitraum 01.09.2021 bis 31.08.2022 erfassten Daten für die Abrechnung der Gästekarten nach Kategorien (Erwachsenen, Kinder, Beitragsbefreiungen und -ermäßigungen) zugrunde gelegt.

Die Inhaber von Jahresgästekarten werden mit jährlich 30 Übernachtungen pro Person erfasst.

**Gästegebiet I (gesamtes Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Ortsteile
Steina, Tettenborn und Neuhof)**
Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen

	Gästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer	Brutto- Einnahmen	Netto- Einnahmen
3.261 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
190.309 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	2,85 €	542.380,65 €	506.897,80 €
1.941 Übernachtungen schwerbehinderter Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent und Begleitpersonen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.194 Übernachtungen schwerbehinderter Personen ab 18 Jahre, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt und Begleitpersonen sowie Begleitpersonen von schwerbehinderten Kindern und Jugendlichen, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt	1,43 €	1.707,42 €	1.595,72 €
301 Übernachtungen geschäftsreisender Erwachsener	1,15 €	346,15 €	323,50 €
49.696 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
11.519 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	1,55 €	17.854,45 €	16.686,40 €
110 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt	0,78 €	85,80 €	80,19 €
168 Übernachtungen geschäftsreisender Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	0,70 €	117,60 €	109,91 €
<u>258.499 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>562.492,07 €</u>	<u>525.693,52 €</u>
Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen			
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
16.110 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	85,50 €	45.913,50 €	42.909,81 €
60 Übernachtungen schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent und Begleitpersonen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
30 Übernachtungen schwerbehinderte Personen ab 18 Jahre, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt	42,75 €	42,75 €	39,95 €
540 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
690 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	46,50 €	1.069,50 €	999,53 €
0 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt	23,25 €	0,00 €	0,00 €
<u>17.430 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>47.025,75 €</u>	<u>43.949,30 €</u>
<u>275.929 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>		<u>609.517,82 €</u>	<u>569.642,82 €</u>

Gästegebiet II (Ortsteile Steina, Neuhoof und Tettenborn)**Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen**

	Gästebeitrag einschließlich Umsatzsteuer	Brutto- Einnahmen	Netto- Einnahmen
855 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
14.788 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	1,55 €	22.921,40 €	21.421,87 €
104 Übernachtungen schwerbehinderter Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent und Begleitpersonen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
90 Übernachtungen schwerbehinderter Personen ab 18 Jahre, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt und Begleitpersonen sowie Begleitpersonen von schwerbehinderten Kindern und Jugendlichen, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt	0,78 €	70,20 €	65,61 €
2.050 Übernachtungen geschäftsreisender Erwachsener	0,70 €	1.435,00 €	1.341,12 €
3.332 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
677 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	0,90 €	609,30 €	569,44 €
0 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt	0,45 €	0,00 €	0,00 €
1.365 Übernachtungen geschäftsreisender Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	0,48 €	655,20 €	612,34 €
<u>23.261 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>25.691,10 €</u>	<u>24.010,37 €</u>

Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen

0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
720 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	46,50 €	1.116,00 €	1.042,99 €
30 Übernachtungen schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent und Begleitpersonen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
0 Übernachtungen schwerbehinderte Personen ab 18 Jahre, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt	23,25 €	0,00 €	0,00 €
0 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0,00 €	0,00 €
60 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	27,00 €	54,00 €	50,47 €
0 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt	13,50 €	0,00 €	0,00 €
<u>810 Übernachtungen insgesamt</u>		<u>1.170,00 €</u>	<u>1.093,46 €</u>
<u>24.071 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>		<u>26.861,10 €</u>	<u>25.103,83 €</u>

**Zusammenfassung der Einnahmen in den Gästegebieten I und II
(gesamtes Gebiet der Stadt Bad Sachsa sowie Ortsteile Steina, Tettenborn und
Neuhof)**

Einnahmen aus Tagesgästebeiträgen

	Brutto- Einnahmen	Netto- Einnahmen
4.116 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0,00 €
205.097 Übernachtungen beitragspflichtiger Erwachsener ab 18 Jahre	565.302,05 €	528.319,67 €
2.045 Übernachtungen schwerbehinderter Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent und Begleitpersonen	0,00 €	0,00 €
1.284 Übernachtungen schwerbehinderter Personen ab 18 Jahre, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt und Begleitpersonen sowie Begleitpersonen von schwerbehinderten Kindern und Jugendlichen, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt	1.777,62 €	1.661,33 €
2.351 Übernachtungen geschäftsreisender Erwachsener	1.781,15 €	1.664,63 €
53.028 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0,00 €
12.196 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	18.463,75 €	17.255,84 €
110 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt	85,80 €	80,19 €
1.533 Übernachtungen geschäftsreisender Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	772,80 €	722,24 €
<u>281.760 Übernachtungen insgesamt</u>	<u>588.183,17 €</u>	<u>549.703,90 €</u>

Einnahmen aus Jahresgästebeiträgen

0 Übernachtungen beitragsbefreiter Erwachsener ab 18 Jahre	0,00 €	0,00 €
16.830 Übernachtungen beitragspflichtiger 90 Erwachsener ab 18 Jahre	47.029,50 €	43.952,80 €
30 Übernachtungen schwerbehinderte Personen ab 18 Jahre, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt	42,75 €	39,95 €
540 Übernachtungen beitragsbefreiter Kinder bis 12 Jahre	0,00 €	0,00 €
750 Übernachtungen beitragspflichtiger Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre	1.123,50 €	1.050,00 €
0 Übernachtungen schwerbehinderter Kinder und Jugendlicher ab 13 Jahre, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt	0,00 €	0,00 €
<u>18.240 Übernachtungen insgesamt</u>	<u>48.195,75 €</u>	<u>45.042,76 €</u>
<u>300.000 Gesamtübernachtungen und -einnahmen aus Tages- und Jahresgästebeiträgen</u>	<u>636.378,92 €</u>	<u>594.746,65 €</u>

5. Erläuterung der Beitragssätze

Die Stadt Bad Sachsa ist als Satzungsgeber nach § 10 Abs. 2 Satz 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz ermächtigt, in der Gästebeitragssatzung aus wichtigen Gründen vollständige oder teilweise Befreiungen von der Beitragspflicht vorzusehen.

Die vorgenommenen Differenzierungen der Beitragssätze in der Beitragskalkulation müssen vom Rat zusammen mit der Kalkulation beschlossen werden.

Der Beitrag wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen und als Tagesgästebeitrag, Geschäftsreisegästebeitrag oder Jahresgästebeitrag erhoben. Die Beitragshöhe ist abhängig von dem Gästegebiet, in dem die Gäste ihre Unterkunft nehmen.

Gästebeiträge werden auch von den Personen erhoben, die außerhalb des als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebietes der Stadt Bad Sachsa in den Ortsteilen Steina, Neuhoof und Tettenborn zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken Unterkunft nehmen.

Zur Hervorhebung des Status der Stadt Bad Sachsa als Einheitsgemeinde und aus Gründen der Beitragsgerechtigkeit in Bad Sachsa (Kernstadt) und allen Ortsteilen wird das Erhebungsgebiet für den Gästebeitrag auf das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa erweitert. Mit der Erhebung eines Gästebeitrages in Steina, Tettenborn und Neuhoof werden auch die Gäste, die hier ihre Unterkunft nehmen, an den Aufwendungen für die Tourismuseinrichtungen, die Tourismusveranstaltungen sowie für die Verkehrsleistungen (HATIX) beteiligt.

Für die Erhebung der Gästebeiträge wird das Erhebungsgebiet in zwei Gästegebiete eingeteilt. Das Gästegebiet I umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Bad Sachsa mit Ausnahme der Ortsteile Steina, Tettenborn und Neuhoof. Das Gästegebiet II umfasst das gesamte Gebiet der Ortsteile Steina, Neuhoof und Tettenborn.

Die Zonenbildung mit geringeren Gästebeitragssätzen im Gästegebiet II mit den Ortsteilen Steina, Neuhoof und Tettenborn berücksichtigt, dass sich die Unterkünfte der Gäste nicht in unmittelbarer räumlicher Nähe zum als heilklimatischer Kurort staatlich anerkannten Gebiet der Stadt Bad Sachsa befinden. Der Besuch des Kurgebietes, die Inanspruchnahme der Tourismuseinrichtungen und die Teilnahme an Tourismusveranstaltungen sind mit einem höheren Aufwand verbunden. Die Anreise der Gäste in Bad Sachsa und in den Ortsteilen Steina, Neuhoof und Tettenborn erfolgt mehrheitlich mit eigenen Kraftfahrzeugen. Zusätzlich haben die Übernachtungsgäste seit dem Jahr 2020 die Möglichkeit zur kostenfreien Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs mit dem Harzer Urlaubs-Ticket „HATIX“. Die Tourismuseinrichtungen und Tourismusveranstaltungen in der Kernstadt sind somit für alle Gäste erreichbar.

Die Ortsteile Steina, Neuhoof und Tettenborn sind keine staatlich anerkannten Kurorte, halten nahezu keine Tourismuseinrichtungen vor und bieten nur wenige Tourismusveranstaltungen an.

Der Tagesgästebeitrag wird nach der Anzahl der Übernachtungen im Beitragsgebiet erhoben. Anstelle des nach Tagen berechneten Gästebeitrages kann ein Jahresgästebeitrag vom Beitragspflichtigen erhoben werden, der zum Aufenthalt während des ganzen Jahres berechtigt. Der Bemessung des Jahresgästebeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zugrunde.

Von Zweitwohnungsinhabern und deren Familienangehörigen wird unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes ein Jahresgästebeitrag erhoben.

Nicht gästebeitragspflichtig sind Personen, die sich nur zur Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhalten, Kinder bis einschließlich 12 Jahre, Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung, Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD) oder Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) mit Dienststelle im Erhebungsgebiet, bettlägerige Kranke, die nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen zu benutzen, an den zu Zwecken des Tourismus durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und die den Beitragspflichtigen eingeräumte Möglichkeit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch zu nehmen.

Vom Gästebeitrag befreit sind Schwerbehinderte Personen mit einem Grad der Behinderung von 100 Prozent, eine Begleitperson einer schwerbehinderten Person, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson durch Eintragung im Ausweis der schwerbehinderten Person nachgewiesen ist, Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete oder in

einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehende Person, ausschließlich aus familiären oder vergleichbaren Gründen besuchen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, Personen, die sich zum Schulbesuch oder zur Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten, Personen, die innerhalb eines Kalenderjahres für mindestens 30 Tage Gästebeiträge im Erhebungsgebiet entrichtet haben, für die über 30 Tage hinausgehende Aufenthaltsdauer innerhalb desselben Kalenderjahres.

Der Gästebeitrag wird auf 50 Prozent des maßgeblichen Gästebeitrages ermäßigt für schwerbehinderte Personen, deren Grad der Behinderung weniger als 100 Prozent, aber mindestens 70 Prozent beträgt.

Die Geschäftsreisegästebeiträge berücksichtigen, dass die erwachsenen Teilnehmer an Tagungen, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Seminaren, Kongressen, Messen und vergleichbaren Veranstaltungen, die nicht der Berufsausübung dienen, ebenso wie Kinder und Jugendlichen ab 13 Jahre, die an Klassenfahrten, Vereinsfahrten Freizeiten und vergleichbaren Veranstaltungen teilnehmen, die Tourismuseinrichtungen und die Tourismusveranstaltungen zeitlich in wesentlich geringerem Umfang nutzen können, als die übrigen Gäste. Diese Personengruppen haben aus den Tourismuseinrichtungen, den Tourismusveranstaltungen nur einen wesentlich geringeren Vorteil.

Die Gäste, die sich in dem als heilklimatischer Kurort anerkannten Gebiet der Stadt Bad Sachsa zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken ohne Unterkunft zu nehmen aufhalten, sind nicht gästebeitragspflichtig. Mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ist eine Erfassung dieser Gäste, wie z. B. beim Besuch abgrenzbarer Tourismuseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Tourismusveranstaltungen, nicht möglich.

**Prognostizierte jährliche Übernachtungen
in Bad Sachsa, Steina, Neuhoof und Tettenborn**

	Prognostizierte durchschnittliche jährliche Übernachtungen in den Jahren 2023, 2024, 2025	Prozentualer Anteil
Übernachtungen gesamt in Bad Sachsa einschließlich Ortsteilen	300.000	100,00%
Hotels, Pensionen	109.221	36,41%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	160.900	53,63%
Wohnmobilstellplatz	500	0,17%
Jugendherberge / Gruppenhäuser / Jugendgästehaus	10.570	3,52%
Jahresgästekarteninhaber	18.810	6,27%
Übernachtungen gesamt in Bad Sachsa	275.880	100,00%
Hotels, Pensionen	105.486	38,24%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	147.129	53,33%
Wohnmobilstellplatz	500	0,18%
Jugendherberge / Gruppenhäuser / Jugendgästehaus	5.335	1,93%
Jahresgästekarteninhaber	17.430	6,32%
Übernachtungen gesamt in Steina	16.443	100,00%
Hotels, Pensionen	3.735	22,71%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	11.779	71,63%
Jahresgästekarteninhaber	930	5,66%
Übernachtungen gesamt in Neuhoof und Tettenborn	7.678	100,00%
Ferienwohnungen, Privatzimmer	1.992	25,95%
Jugendherberge / Gruppenhäuser / Jugendgästehaus	5.235	68,19%
Jahresgästekarteninhaber	450	5,86%